

Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **16 (1989)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Interview mit Claude Duboulet, Chef der Sektion für konsularischen Schutz des EDA

Konsularischer Schutz: Hilfe in der Not

Ein Grundsatz des internationalen Rechts gibt jedem Staat das Recht, seine Angehörigen im Ausland gegen rechtswidrige Behandlung zu schützen. Wann und wie können sich die schweizerischen Vertretungen im Ausland zugunsten von Mitbürgern verwenden?



Claude Duboulet.

Schweizer Revue (SR): Herr Duboulet, Sie sind für die Sektion konsularischer Schutz in Bern verantwortlich. Was versteht man allgemein unter konsularischem Schutz?

Claude Duboulet (CD): Der konsularische Schutz ist das Recht jeder natürlichen oder juristischen Person, mit Hilfe einer staatlichen Vertretung seine Rechte geltend zu machen und durchzusetzen. Jeder Staat bestimmt autonom die Voraussetzungen für die Gewährung des konsularischen Schutzes sowie seinen Umfang. Im übrigen kann der Schutz nur unter Respektierung der Verträge und Gesetze des Aufenthaltsstaates ausgeübt werden.

SR: In der Öffentlichkeit ist der Unterschied zwischen konsularischem und diplomatischem Schutz oft nicht klar.

CD: Beim diplomatischen Schutz setzt sich ein Staat für seine in Mitleidenschaft gezogenen Staatsangehörigen ein, weil er selber in seinem eigenen Recht verletzt wurde, und verlangt die Respektierung einer Völkerrechtsnorm. Er tritt also nicht nur als Hilfe für seine Staatsangehörigen, sondern zur

Wahrung seiner eigenen Interessen auf.

SR: Welchen Fällen begegnet ein Konsulat im Ausland, und welche kommen am häufigsten vor?

CD: Die Aufgabe ist mannigfaltig. Es kann sich um Hilfe für Schweizerbürger handeln, die durch Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit usw. in Not geraten sind. Es können aber auch Mitbürger sein, die sich in Geldschwierigkeiten befinden, die Sprache, Gesetze und Bräuche des Landes nicht kennen, oder ganz einfach ihren Pass verloren haben. Schliesslich gibt es noch die Todesfälle und die Nachforschungen bei Verschollenheit. Am häufigsten kommen die Verhaftungsfälle vor: durchschnittlich 600 im Jahr.

SR: Was kann eine Schweizer Vertretung in einem solchen Fall unternehmen?

CD: Eine Einmischung in ein fremdes Untersuchungs- oder Strafverfahren ist nicht möglich und, entgegen gewissen Vorstellungen, kann die Botschaft oder

das Konsulat dem inhaftierten Schweizer nicht zu einer Haftverkürzung oder sogar zu Straffreiheit verhelfen. Hingegen wird darüber gewacht, dass der festgenommene Landsmann ausnahmslos der seiner Situation entsprechenden Gesetzgebung unterstellt und das internationale Recht respektiert wird, dass die Haftbedingungen wie Unterkunft und Verpflegung den örtlichen Verhältnissen entsprechen, dass allenfalls ärztliche Pflege gewährt und brieflich mit der Aussenwelt verkehrt werden kann. In jedem Fall müssen unsere Vertreter gegen menschenunwürdige Haftbedingungen einschreiten. Die Vertretung hat im weiteren dafür zu sorgen, dass dem Inhaftierten, falls er oder seine Familie es wünschen, ein Rechtsanwalt für die Verteidigung seiner Interessen zur Verfügung steht. Die Botschaft oder das Konsulat hat das Recht, den Verhaftungsgrund zu kennen.

SR: Können dem Festgenommenen Besuche abgestattet werden?

CD: Die Anzahl gestatteter Besuche hängt von der jeweiligen Gesetzgebung ab. Äussert ein Festgenommener den Wunsch auf zusätzliche Besuche, so wird er die daraus entstehenden Kosten selber übernehmen müssen.

SR: In welchen Fällen, ausser bei Verhaftungen, kommt der

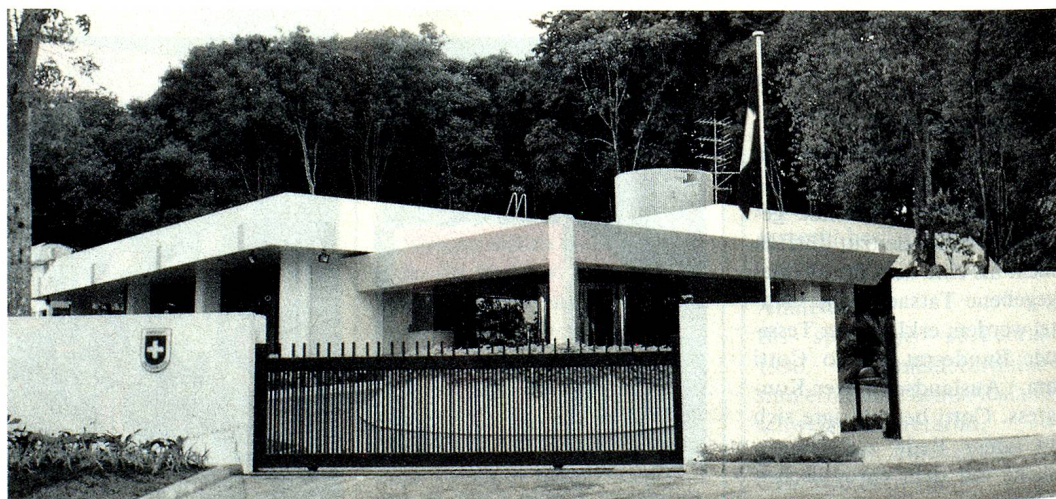
konsularische Schutz noch zum Zuge?

CD: Als zweite Fallgruppe würde ich die Unfälle und Todesfälle (zirka 200 im Jahr) nennen.

SR: Was wird ein Konsulat in solchen Situationen unternehmen müssen?

CD: Ich möchte vorwegnehmen, dass in diesen, wie auch in allen übrigen Fällen, die «betroffene» Vertretung sehr eng mit dem Bundesamt für Polizeiwesen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes sowie mit «meiner» Sektion für konsularischen Schutz zusammenarbeitet. Vom Ausland oder auch von Bern aus haben wir ferner oft – falls dies dem Wunsch des Verunfallten oder seiner Angehörigen entspricht – mit einer der vielen schweizerischen, in Notheimschaffungen spezialisierten Organisationen Kontakt.

Man stellt sich kaum vor, wieviele Schritte unternommen werden müssen: Bei Unfällen ist je nach Situation die Vermittlung eines Anwaltes oder die Heimschaffung (Transport, Flugkarte usw.) angebracht. Bei Todesfällen muss die Familie benachrichtigt werden, wobei die Vertretung dies nie selber unternimmt, sondern eine schweizerische Behörde, meistens einen Pfarrer, einschaltet. Sodann muss der Leichenpass ausgestellt, für eine lokale Bestattungsfirma gesorgt oder der



Das schweizerische Kanzleigebäude in Singapur.



Transport in die Schweiz vorbereitet werden. Unerlässlich ist u.a. für die Vorbereitung der Beerdigung auch die Kontaktaufnahme mit der Schweizer Wohngemeinde. Selbstverständlich werden all diese Massnahmen nicht unentgeltlich vorgenommen.

SR: Ihre letzte Bemerkung bringt mich auf eine nächste Frage: Kann die Vertretung auch Schweizern, welche in Geldschwierigkeiten kommen, weiterhelfen?

CD: Es kommt tatsächlich öfters vor, dass Reisenden das Geld ausgeht oder gestohlen wird. Der Mitbürger, der sich in einer solchen Lage befindet und keine Möglichkeit hat, sich anders zu helfen, kann sich an die nächstgelegene Schweizer Vertretung wenden, um Hilfe zu erhalten. Diese wird aber nur unter gewissen Bedingungen und nur für die Rückreise in die Schweiz erteilt.

SR: Wie wird konkret geholfen?

CD: Gute Frage. Tatsächlich verwechseln viele Schweizer die Vertretungen in solchen Fällen mit Krankenkassen, Reisebüros oder Kreditinstituten. Es geht vor allem darum, dem Mitbürger eine schnelle Rückreise in die Schweiz zu ermöglichen, die nötigsten Unterkunfts- und Verpflegungskosten zu entrichten oder Arzt- und Pflegekosten vorzuschüssen. Auf keine Weise soll das vorgeschossene Geld aber dem Touristen die Fortführung seiner Ferien ermöglichen. Deshalb versucht man wenn möglich, den Vorschuss nicht in bar auszurichten, sondern in Form von Flugkarten, Bons oder direkter Zahlung an den Gläubiger.

SR: Sie haben von Vorschuss gesprochen. Wie kann sich aber die Vertretung eine Rückzahlung sichern?

CD: Wendet sich ein Mitbürger wegen Geldschwierigkeiten an eine Vertretung, so wird zuerst kontrolliert, ob er im Fahndungsregister aufgeführt ist. Bis



zu einem gewissen Betrag kann die Vertretung einem Touristen in eigener Kompetenz helfen. Geht es um grössere Beträge, so verlangt die Vertretung bei seiner Familie, bei seiner Bank oder bei anderen Vertrauenspersonen eine Garantie für die Rückzahlung des zu leistenden Betrages.

SR: Wir haben erfahren, dass ausländische Vertretungen nur im Rahmen der Gesetzgebung ihres Gastlandes handeln können. Welchen Handlungsspielraum hat eine Schweizer Vertretung, falls ein Schweizer vermisst wird?

CD: Solche Fälle sind schwer zu lösen, da viele Länder keine Einwohnerkontrollen kennen. Es ist also ein leichtes, einen neuen Namen anzunehmen und sich unter diesem ein neues Leben aufzubauen. Solche Leute sind dann für Schweizer Behörden meistens unauffindbar, und

Suchaktionen bei unseren Botschaften und Konsulaten bleiben fast immer erfolglos. In keinem Fall dürfen wir – Vertreter des EDA – aber mit Detektivbüros verwechselt werden. Falls die Familie es wünscht, können zusätzlich noch die lokale Polizei oder in schwerwiegenden Fällen Interpol benachrichtigt werden (auch dies natürlich nur gegen Übernahme der Kosten). Mehr kann aber von schweizerischer Seite nicht unternommen werden.

SR: Wir haben immer von «Schweizern» gesprochen. Gehören Doppelbürger auch in diese Kategorie?

CD: Doppelbürger sind in der Tat nicht leicht einzuordnen. In der Regel wird auf das überwiegende Bürgerrecht abgestellt. Ist aber vom Zweitland keine Unterstützung zu erwarten, wird die Schweiz auch einem Doppelbürger helfen.

SR: Anlässlich der Ereignisse in China wurde festgestellt, dass den dortigen Schweizern sehr schnell geholfen werden konnte.

CD: Tatsächlich funktioniert während Krisenzeiten der Dienst für konsularischen Schutz in Bern als Koordinations- und Informationsstelle und sorgt für die nötigen Sicherheitsvorkehrungen und Heimtschaffungen. Der Dienst, welcher ohnehin Tag und Nacht erreichbar ist, stellt somit ein schnelles und wirksames Handeln sicher.

SR: Hätten Sie als Schlussbemerkung noch einige Ratschläge?

CD: Notsituationen können nicht vermieden werden, aber allgemein sollten sich die Touristen besser auf ihre Reise vorbereiten. Ich meine damit, dass sie sich über das Ferienland, seine politische Situation und mögliche Krankheiten besser erkundigen sollten. Ich verweise hiermit auf eine kleine Broschüre mit Basisinformation des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten, mit dem Titel «Wenn einer eine Reise tut...», welche bei der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, und auf allen Botschaften und Konsulaten bezogen werden kann. Ferner sollten häufiger Ferienversicherungen abgeschlossen werden. Eine gute Vorbereitung würde die Arbeit der Vertretungen um einiges erleichtern.

Interview: Anne Baechtold

Eidgenössische Volksabstimmungen

Termine 1990

1. April, 10. Juni, 23. September und 2. Dezember.

Gegenstände noch nicht festgelegt.

Redaktion der offiziellen Mitteilungen:
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.